



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Jürgen Mistol, Thomas Gehring, Ulrike Gothe, Gisela Sengl, Dr. Sepp Dürr, Verena Osgyan** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und anderer Gesetze

(Drs. 17/14651)

**hier: Stärkung der Mitwirkungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner
(Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung)**

Der Landtag wolle beschließen:

I. § 2 (Gemeindeordnung) wird wie folgt geändert:

1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende Buchst. a und b eingefügt:

„a) In der Angabe zu Art. 18 werden die Wörter „Mitberatungsrecht (Bürgerversammlung)“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

b) In der Angabe zu Art. 18b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“

- b) Die bisherigen Buchst. a bis d werden Buchst. c bis f.

2. Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Art. 18 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 18
Einwohnerversammlung“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.

- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden jeweils das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ und das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinschreiberinnen und Gemeindeeinschreiber“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinschreiberinnen und Gemeindeeinschreiber“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Bürgerversammlung“ durch das Wort „Einwohnerversammlung“ ersetzt.

- e) In Abs. 4 Satz 1 wird das Wort „Bürgerversammlungen“ durch das Wort „Einwohnerversammlungen“ ersetzt.“

3. Es wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. Art. 18b wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Art. 18b
Einwohnerantrag“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinschreiberinnen und Gemeindeeinschreiber, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- g) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Gemeindebürger“ durch die Wörter „Gemeindeeinwohnerin und Gemeindeeinwohner ist, der seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hat“ ersetzt.
- bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ und das Wort „Bürgeranträge“ durch das Wort „Einwohneranträge“ ersetzt.“
4. Die bisherigen Nrn. 4 bis 31 werden die Nrn. 5 bis 32.
- II. § 3 (Landkreisordnung) wird wie folgt geändert:**
1. Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgender Buchst. a eingefügt:
- „a) In der Angabe zu Art. 12b wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.“
- b) Die bisherigen Buchst. a bis d werden die Buchst. b bis e.
2. Es wird folgende Nr. 3 eingefügt:
- „3. Art. 12b wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wie folgt gefasst:
- „Art. 12b
Einwohnerantrag“.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Die Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben,“ und der Klammerzusatz „(Bürgerantrag)“ durch den Klammerzusatz „(Einwohnerantrag)“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird jeweils das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Bürgerantrag“ durch das Wort „Einwohnerantrag“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „die Kreisbürger“ durch die Wörter „Landkreiseinwohnerinnen und Landkreiseinwohner, die seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz im Kreis haben“ ersetzt.
- e) In Abs. 4 wird jeweils das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 wird das Wort „Bürgerantrags“ durch das Wort „Einwohnerantrags“ ersetzt.“
3. Die bisherigen Nrn. 3 bis 25 werden die Nrn. 4 bis 26.

Begründung:

Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung):

Zu 1. (Änderung der Inhaltsübersicht):

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den Änderungen der jeweiligen Artikel.

Zu 2. (Änderung des Art. 18):

Die bisherige Bürgerversammlung wird umbenannt in Einwohnerversammlung und das grundsätzliche Rederecht wird erweitert auf alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner. Es ist somit unabhängig von der Staatsangehörigkeit.

Zu 3. (Änderung des Art. 18b):

Der bisherige Bürgerantrag wird umbenannt in Einwohnerantrag. Der Kreis der Antragsberechtigten wird erweitert. Es werden Ausländerinnen und Ausländer antragsberechtigt. Eine Altersgrenze besteht nicht.

Zu 4.:

Dient der redaktionellen Anpassung.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung):

Zu 1. (Änderung der Inhaltsübersicht):

Die Änderungen der Inhaltsübersicht ergeben sich aus den Änderungen der Artikel.

Zu 2. (Änderung des Art. 12b):

Ebenso wie auf der Gemeindeebene soll auch auf der Kreisebene der Bürgerantrag ersetzt werden durch einen Einwohnerantrag, an dem sich alle Landkreis-

einwohnerinnen und Landkreiseinwohner unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit beteiligen können.

Zu 3.:

Dient der redaktionellen Anpassung.